# Satzung

## vom 20. September 2024

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- In Fortsetzung der 1926 gegründeten "Agricola-Gesellschaft beim Deutschen Museum" führt die Gesellschaft den Namen "Georg-Agricola-Gesellschaft für Technikgeschichte und Industriekultur e.V.".
- 2. Der Sitz der Gesellschaft ist Bochum.
- 3. Die Georg-Agricola-Gesellschaft dient ausschließlich und unmittelbar der Allgemeinheit. Sie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - Die Georg-Agricola-Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Georg-Agricola-Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Georg-Agricola-Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# § 2 Zweck

- 1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- 2. Diesem Zweck dienen:
- 2.1 die Förderung von Forschungen und Publikationen
- 2.2 die Herausgabe von Büchern, Zeitschriften und sonstigen Veröffentlichungen
- 2.3 die Förderung von Professuren an den wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen sowie von Instituten an anderen Stellen und des wissenschaftlichen Nachwuchses
- 2.4 die Mitwirkung und Unterstützung von Initiativen zum Erhalt materieller und immaterieller Zeugnisse der Technikgeschichte und Industriekultur.

#### § 3 Mittel

Der Gesellschaft stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- 1. Beiträge der Mitglieder, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt und die zu Beginn jedes Geschäftsjahres fällig werden
- 2. Spenden, Zuwendungen und Schenkungen
- 3. Vermögen und seine Erträge.

### § 4 Mitgliedschaft

- 1. Die Gesellschaft hat fördernde Mitglieder. Sie können natürliche und juristische Personen-Vereinigungen und Körperschaften sein, die in der Lage und bereit sind, die Zwecke der Gesellschaft ideell und materiell zu unterstützen.
- Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung in Schriftform und die Annahme durch den Vorstand in Textform erworben. Sie beginnt rückwirkend mit dem 1. Januar des Geschäftsjahres, in dem die Annahme erfolgt.
- 3. Die Mitgliedschaft endet:
- 3.1 durch Kündigung mit eingeschriebenem Brief an die Gesellschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres
- 3.2 durch Tod der natürlichen Person
- 3.3 durch Auflösung der juristischen Person, Personen-Vereinigung oder Körperschaft
- 3.4 durch Ausschluss durch den Vorstand
- 3.4.1 bei Satzungsverletzung
- 3.4.2 bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen der Gesellschaft
- 3.4.3 bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages nach wiederholter erfolgloser Mahnung.
- 4. Das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch an das Vermögen der Gesellschaft. Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft.
- 5. Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Georg-Agricola-Gesellschaft bzw. Verdienste im Sinne des Zwecks der Gesellschaft erworben haben, zu Ehrenmitgliedern wählen.

#### § 5 Organe

Ehrenamtliche Organe der Gesellschaft sind:

- 1. Vorstand
- 2. Wissenschaftlicher Beirat
- 3. Mitgliederversammlung.

#### § 6 Vorstand

- Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft und verwaltet ihre Mittel. Er bedient sich dabei einer Geschäftsstelle. Der Vorstand trifft die Entscheidung über die Förderung von Aufgaben und Vorhaben aufgrund der Vorschläge des Wissenschaftlichen Beirates und nach Maßgabe der verfügbaren Mittel.
- 2. Der Vorstand besteht aus:
- 2.1 dem Vorsitzenden
- 2.2 einem stellvertretenden Vorsitzenden
- 2.3 dem Schatzmeister
- 2.4 dem Geschäftsführer, wenn die Mitgliederversammlung ihn zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied gewählt hat
- 2.5 dem Leiter des Wissenschaftlichen Beirates
- 2.6 mindestens einem weiteren Mitglied, höchstens bis zu 7 (sieben) weiteren Mitgliedern.
- 3. Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Leiters des Wissenschaftlichen Beirates werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- 4. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister werden vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt.
- 5. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.
- 6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Geschäftsführer, wenn die Mitgliederversammlung ihn zum Vorstandsmitglied gewählt hat. Zwei von ihnen vertreten gemeinsam die Gesellschaft.
- 7. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- 8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Schriftliche Beschlussfassung ist möglich.

#### § 7 Wissenschaftlicher Beirat

 Der Wissenschaftliche Beirat ist Berater des Vorstandes in allen Fragen der Technikgeschichte und der Industriekultur. Er ermittelt förderungswürdige Aufgaben und Vorhaben und macht dem Vorstand Vorschläge für die Durchführung und die dafür vorgesehenen Mittel.

2. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden vom Vorstand der Gesellschaft berufen.

Der Vorsitzende des Vorstandes, der Schatzmeister und der Geschäftsführer gehören dem Wissenschaftlichen Beirat mit beratender Stimme an.

Alle Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates müssen entweder ad personam Mitglied der Georg-Agricola-Gesellschaft sein oder dafür sorgen, dass die von ihnen vertretene Institution die Mitgliedschaft erwirbt.

- 3. Der Wissenschaftliche Beirat wählt seinen Leiter und einen Stellvertreter aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 4. Die Amtsdauer der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates beträgt drei Jahre. Wiederwahl oder Berufung bzw. Wiederbenennung ist möglich. Dasselbe gilt für die Amtszeit des Leiters und des Stellvertreters.
- 5. Der Wissenschaftliche Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Schriftliche Beschlussfassung ist möglich.

### § 8 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- 1.1 Wahl des Vorstandes mit Ausnahme der Leiter des Wissenschaftlichen Beirates
- 1.2 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 3 Ziffer 1
- 1.3 Wahl eines Rechnungsprüfers
- 1.4 Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes
- 1.5 Satzungsänderung und Auflösung der Gesellschaft.
- 2. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
- 3. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von sechs Wochen in Textform (durch Versenden einer E-Mail an die dem Verein jeweils zuletzt bekannte Adresse) oder durch Veröffentlichung auf der Vereinswebseite eingeladen wird. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied der Gesellschaft in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- 4. An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 3 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 3 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
- 5. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss auf Antrag von 1/5 der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften keine andere Mehrheit vorschreiben; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.

#### § 9 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wird von dem Geschäftsführer geleitet, der mit Zustimmung des Vorstandes vom Vorsitzenden bestellt wird. Er kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied gewählt werden.

Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und arbeitet in Abstimmung mit ihm insbesondere nach den Weisungen des Vorsitzenden.

Der Geschäftsführer hat, wenn er nicht zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied berufen wurde, in den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung beratende Stimme.

Der Geschäftsführer bestellt die Mitarbeiter der Geschäftsstelle, soweit er hierzu aufgrund des Haushaltsplanes berechtigt ist.

#### § 10 Niederschriften

Über jede Sitzung des Vorstandes, des Wissenschaftlichen Beirates und der Mitgliederversammlung erhalten die ihnen angehörenden Mitglieder eine Niederschrift, die in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt wird.

Die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.

## § 11 Satzungsänderung, Auflösung

- 1. Die Mitgliederversammlung kann über Satzungsänderungen und die Auflösung der Gesellschaft nur mit einer Mehrheit von ¾ aller vertretenen Mitglieder beschließen.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die

Gesellschaft für Technikgeschichte e.V.

Museumsinsel 1

80331 München,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 20. September 2024 in Bendorf-Sayn beschlossen worden und wurde unter der Nr. VR 5269 am 6. März 2025 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum eingetragen.